Amtsblatt





Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr.	6 Anröchte, 05. Dezember 2016	21. Jahrgang
	Inhalt	Seite
1.	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchter für das Haushaltsjahr 2017	/Erwitte 62
2.	Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Effeln	65
3.	Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Klieve	66
4.	Beteiligungsbericht 2015	67
5.	Bebauungsplan Nr. 40 "Bruchstraße" – erneute Öffentlichkeitsbeteiligun und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB	ng 67
6.	Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI" – frühzei Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	itige 69

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 04.1.2015, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 10.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	460.000 EUR 460.000 EUR		
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	460.000 EUR		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	460.000 EUR		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR 0 EUR		
der investitionstatigkeit auf	0 LOIX		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	0 EUR		
der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR		
festgesetzt.			

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 460.000 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2017

aufgestellt:

bestätigt:

Anröchte, den 19. Oktober 2016

gez. Lohoff

gez. Hüls

Kämmerer

Zweckverbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11. November 2016 Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez. Hüls Zweckverbandsvorsteher

Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Effeln Flur 1 Flurstück 53

Der gemeindliche Wirtschaftsweg Gemarkung Effeln Flur 1 Flurstück 53 in einer Größe von 709 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Für die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 16. November 2016

Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Klieve Flur 1 Flurstück 48

Durch Bekanntmachung vom 11.07.2016 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, den gemeindlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Klieve Flur 1 Flurstück 48 in einer Größe von 1.307 qm, einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 08.11.2016 die Einziehung des o.g. Grundstückes beschlossen.

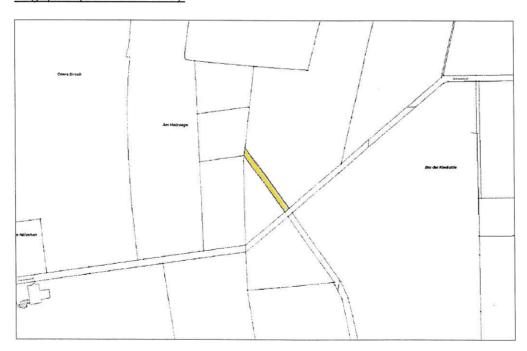
Der vorgenannte Wirtschaftsweg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 16. November 2016

Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte

Gem. § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissensstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 ist fertig gestellt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Beteiligungsbericht während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 10, einsehen. Außerdem ist der Bericht auf der Homepage der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de) veröffentlicht.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 01. Dezember 2016

gez. S c h m i d t Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 40 "Bruchstraße" – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 40 "Bruchstraße", Anröchte einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.394 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstücke 235, 254 und 55.

Der o.a. Bebauungsplan wird gem. §13 Abs. 3 i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellt.

Aufgrund von Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründungsentwurf inklusive Artenschutzprüfung) nach der ersten Offenlage vom 10.10.2016 bis einschließlich dem 14.11.2016 findet eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB statt.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründungsentwurf inklusive Artenschutzprüfung) liegen in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich dem 25.01.2017 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In der Zeit vom 27.12.2016 bis zum 30.12.2016 bleibt das Bauamt geschlossen.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen & Leben "Baugebiete" eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de .

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 05. Dezember 2016



Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI" – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI", Anröchte einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt wird. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, östlich der B 55 und nördlich der Boschstraße und unmittelbar an der Völlinghauser Straße. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 7,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04, 179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründungsentwurf, Entwürfe des Umweltberichtes und der Artenschutzprüfung) liegen in der Zeit **vom 19.12.2016 bis einschließlich dem 25.01.2017** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In der Zeit vom 27.12.2016 bis zum 30.12.2016 bleibt das Bauamt geschlossen.

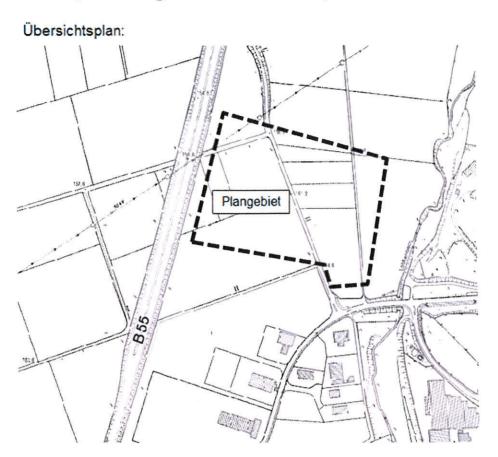
Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik Wohnen & Leben "Baugebiete" eingesehen werden.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 05. Dezember 2016

Bebauungsplan der Gemeinde Anröchte Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI"





www.kulturring-anroechte.de



Eintrittskarte oder Gutschein vom Kulturring Anröchte

Weihnachtsgeschenk für alle Schwimmfreunde Das perfekte

Eintrittskarten für die Saison 2017 ab jetzt im Rathaus erhältlich!

